

Cranenburg.

I.

Herleitung des Namens. Stadt- und Schöffensiegel. Die Trockenlegung der Brüche. Die Ansiedler. Das Deichwesen. Die älteste ehemalige Kirche.

Ueber die Herleitung des Namens Cranenburg sind gar wunderliche Ansichten zu Tage getreten. Die Einen haben das von Ammianus Marcellinus erwähnte Castra Herculis, die Andern Burginatum (op gen Born) bei Monterberg darin erblicken und glauben machen wollen, daß aus Herculesberg und Burginatum im Munde des Volkes Cranenburg entstanden sei. Andere lassen den berühmten Bataverführer Claudius Civilis oder Claas Vorger in Cranenburg geboren werden oder dort eine Zeit lang wohnen und meinen, daß ihm zu Ehren eine Burg erbaut und Claasburg genannt sei, woraus sich mit der Zeit Cranenburg entwickelt habe. Auch auf den Gedanken ist man verfallen, die sogenannte alte Burg in Cranenburg sei in Form einer Krone erbaut und Cronenburg getauft worden, und versichert dabei, in den Ehepacten zwischen Herzog Adolf von Cleve und Maria von Burgund und andern Altstücken werde die Ortschaft Cronenburg genannt.¹⁾ Noch Andere wollen wissen, der Ort sei nach einem Kranen oder Cran (grus), der dort an der Waal gestanden, benannt worden.

Allen diesen Meinungen gegenüber erscheint die eines Teschenmacher, daß Ortschaft und Land von den Cranen oder Kranichen, die sich dort in großer Zahl aufgehalten, den Namen bekommen hat, als die natürlichste. Das Cranenburger Revier war eben für Kraniche ein wahres Eldorado. Es gab dort große sumpfige, von der alten Waal bewirkte und vom ursprünglichen Reichswald eingefäumte und überschattete Sümpfe. Wie mancher Ort nach den Krähen benannt ist, so gab und gibt es auch der Kranenbroek, Kranenburg, Kranenbosch, Kranenhout gar viele.

Der Ort selbst wählte unter offenkundiger Anspielung auf seinen Namen den Kranich als Stadtzeichen. So führt gleich das älteste, noch dem 13. Jahrhunderte angehörige Stadtsiegel, das auf dem Rathause aufbewahrt wird, zu den Seiten des großen, vieredigen Thurmes mit schwerfälligem Zinnenkamm zwei Kraniche, die Kopf und Hals emporrecken, mit der Majuskelschrift: + S. civitatis

¹⁾ Vergl. der Clevische Zuschauer 627 u. ff.

de Cranenborig. Die Schreibweise Cranenborich begegnet auch in der Eidesformel der Bürger.

Ein kleines Stadtsiegel von der Größe eines Dreimarstückes mit der Legende: + S. civitatis de Cranen... in sehr kleinen Buchstaben zeigt ebenfalls die beiden Kraniche.

Das ebenso große Schöffensiegel mit der Unterschrift: + S. commune scabin. de Cranenb., das von einer Urkunde aus dem Jahre 1318 herabhängt, hat anstatt der Kraniche zwei Sterne. Auf einem vierten, an einer Urkunde von 1308 befindlichen, aber sehr defekten Siegel von der Größe eines Zweimarstückes fehlen Kraniche und Sterne.

Die Trockenlegung der Sümpfe und Brüche um Cranenburg herum ist in das 12. und 13. Jahrhundert zu versetzen. So ist bereits 1143 die Wasserleitung bei Germenseel erwähnt, die jedenfalls zusammenhing mit der 1300 beurkundeten von Reeken nach Selem.²⁾ In demselben Jahre 1143 nahm sich Erzbischof Arnold I. von Köln der 12 Erbpächter des Germenseelschen Bruches an, das mithin um diese Zeit bereits entwässert war.³⁾ Zwischen 1167 und 1191 übertrugen diese Pächter den Zehnten dieses Bruches an die S. Martinikirche in Zuyfflich, der das Bruch von Erzbischof Anno II. geschenkt war.⁴⁾ 1227 rodeten Graf Diedrich von Cleve und Stift Zuyfflich gemeinschaftlich einen Busch und teilten Preis und Boden.⁵⁾

Die Trockenlegung und erste Kultur der Brüche wurde von den in dieser Sache geschulten Nachbarn den Holländischen „Broefers“ besorgt. Das Hauptbruch bekam deshalb geradezu den Namen „Holländerbruch“, das von einer „Holländerstege“ durchschnitten wurde. So ist 1343 Rede von Land bis zum Quergraben nach dem Holländerbruch bei Lutheje (usque ad fossam versus paludem Hollandinorum.)⁶⁾ Dadurch ist auch die Aufteilung der Brüche in Hufen oder Hüfe von je 16 holländischen Morgen begreiflich.

Zu den ersten Ansiedlern in und um Cranenburg gehörten zweifelsohne die Erbpächter der gewonnenen Hufen. Wie anderwärts werden auch hier Holländer in erster Linie zugriffen haben. Die Pächter zahlten für jede Hufe eine Mark und vier Hühner an den Landesherrn. Diesem schuldeten sie auch den kleinen Zehnten von Korn und Heu und den zehnten Denar für fremdes Vieh, das sie eintrieben. Es stand den Pächtern frei, eine Hufe zu verkaufen jedoch nicht an Persönlichkeiten, die dem Herrn mißliebige waren. Dieser war berechtigt, für den gebotenen

2) Sloet, Dorf. 278 u. Beddur Nr. 46.

3) Sloet, Dorf. 278. Die bei Sloet punktierten Stellen sind nach einer vom Original genommenen Skopie zu ergänzen singulis (annis) u. (super) hac causa.

4) Sloet, a. a. D. 321.

5) Ebenbas. 502.

6) Scholten, Cleve S. 364.

Preis die Hufe zu behalten. That er das nicht, so erhielt er vom Verkaufspreis zwei Mark. Für Abwässerung war gesorgt, Abzugsgräben in die Hauptleitung konnten die Pächter nach Bedürfnis machen. Hinsichtlich der Mai- und Herbstbeden genossen sie eine bestimmte Freiheit.⁷⁾

Die Colonen in Cranenburg hatten mit denen von Calcar dieselben Bruchrechte. Im Jahre 1294 waren diese bereits so festgelegt, daß die Erbpächter des Tillerbruches kurzer Hand derselben Rechte versichert werden konnten.⁸⁾ Am 18. Januar 1323 ist neben den Heimräten eines Bruchrates in Cranenburg gedacht.⁹⁾

Mit einem bösen Uebelstande hatten die Erbpächter der Brüche in und um Cranenburg zu rechnen. Es gab kaum ein Gebiet, das den Verheerungen durch Hochfluten und Eisgänge so ausgesetzt war wie dieses. Schutz durch Auf- führung von Dämmen und Deichen war deshalb dringendst geboten. Die nahegelegenen Ortschaften zwischen Maas und Waal, von denen manche um 1300 einer geregelten Deichschau (regimen vulgare aggerum) sich erfreuten,¹⁰⁾ konnten als Muster dienen. Graf Dietrich von Horn war es bekanntlich, der als zeitiger Herr von Stadt und Land Cranenburg am 3. Februar 1343 eine Deichordnung erließ. Das Recht, den Deichgräben zu ernennen, hatte er sich und seinen Rechtsnachfolgern vorbehalten, den Colonen jedoch eingeräumt, am S. Peterstage (22. Februar) in der Kirche zu Cranenburg die Wahl von sieben Heimräten vorzu- nehmen und zwar zwei für die langen Hufen und je einen für die kurzen Hufen, für die von der hohen Straße zwischen dem Mienhoff'schen Felde und der Straße nach Groesbeek gelegenen, für die aus dem nedersten Bruch, für die von Germenseel und für die von Wyler. Die Schautage waren zeitig in den Kirchen zu Cranenburg und Wyler zu ver- kündigen. Im Juni 1364 am S. Odulphustage gab Herzog Eduard von Geldern eine Handfeste für die Düffelt'sche Schau.¹¹⁾

Trotz dieser Deichordnungen waren Streitigkeiten un- ausbleiblich. So hatten am 1. April 1404 der Clevisch gräbliche Rentmeister Propst Wessel Swartcop und Drost Dietrich Smülling in einem Streit über die Unterhaltung des „Goedyck“ von Germenseel bis zum Dorfe Zufflich zu scheidrichten, und am 15. März 1426 vereinbarten mit Belieben des Herzogs von Cleve das Kirchspiel Zufflich und die Beerbten von der Düffelt und Nymegen die Wieder- herstellung des durchbrochenen Dammes an der „Putkuyp“, unten in einer Breite von 75, oben von 25 Fuß. Gelegent- lich wird bemerkt, daß der neue Banndeich durch Poelwyt,

7) Bede = Bitte, urspr. ein angejommenes Geschenk, später eine fest- stehende Abgabe.

8) Annal. 50, 97 u. 123.

9) Cloet, Bedbur Nr. 64.

10) Scholten, Grafenthal a. versch. D.

11) Register der Urkunden im Pfarrarchiv zu Cranenburg.

Lunsbroeck u. s. w. 1426 und 1432 durch das Kapitel von Zufflich gelegt sei.

Bei allen Maßregeln hatte das Cranenburger Gebiet nach wie vor namentlich von Rückstauwasser viel zu leiden. Die Wasserjahre von 1565¹²⁾, 1571, 1651 und 1784 sind allbekannt. Mehr als ein Mal wurde die Kirche in Cranenburg fünf bis sechs Fuß hoch unter Wasser gesetzt. Kupferne Tafeln in derselben gaben ehemals die Höhe des Wasserstandes in den verschiedenen Jahren an. Die Pfarr- eingefessenen wußten schließlich nicht anders sich zu helfen, als die Kirche, so sehr sie dadurch auch entstellt wurde, im Innern anzuhöhen. Recht verderblich erwies sich bei diesen Gelegenheiten die von Nymegen auf der Grenze gemachte Schleuse (Schutlaken), indem diese zur Zeit der Not nicht geöffnet wurde. In Folge eines Vergleiches wurde sie 1771 beseitigt.¹³⁾ Eine gründliche Abhilfe wurde erst durch den Querdamm geschaffen, der 1855 durch das Bylmermeer bis zum Höhenzuge hauptsächlich in Folge der Bemühungen des Dr. Wilhelm Aenz von Cleve gelegt wurde.

Für die Ansiedler, deren Zahl nach und nach größer wurde, mußte für eine Kirche gesorgt werden. Diesem Bedürfnis hat weder die jetzige Kirche noch auch deren ältester Theil, das südliche Seitenschiff gedient, denn letzteres stammt erst aus der ersten Hälfte des 14., erstere aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Für die Ansiedler muß eine ältere, wenn auch kleine Kirche vorausgesetzt werden. Eine solche ist auch tatsächlich bezeugt. Am 14. Februar 1311 gab nämlich Graf Diederich IX. (1310—1347), Sohn von Diederich VIII (1275—1305) und dessen zweiter Gemahlin Margarethe von Riburg, Halbbruder seines Vorgängers Otto (1305—1310), zu erkennen, daß sein Großonkel Diederich Luff (auch Lubo, Lovo genannt), Sohn von Diederich VI (1202—1260) und der Hedwig von Meissen, an die Pfarrkirche in Cranenburg (ecclesia parochialis in Cranenberch) für den zeitigen Pfarrer in derselben (investitus dicte ecclesie) jährlich 12 Malter Roggen, monatlich ein Malter, aus den Gefällen des Schlosses (de redditibus castri de Cranenberch) vermacht, und sein Vater dieselben auch jährlich gegeben habe. Die Stiftung, die eine Zeit lang nicht erfüllt sei, stelle er seinerseits neu wieder her mit der Maßnahme, daß der Pfarrer wöchentlich zwei Messen mit Vigilie und Commemoration lese, insbesondere für die Seelenruhe seines Großonkels, seines Vaters und Halbbruders, seiner Mutter und Gemahlin.⁴⁾

12) Frost vom 17. Dec. 1564 bis 25. Febr. 1565. Gisingang mit Hochwasser über alle Dämme an beiden Seiten des Rheines. In Lent, Nymegen gegenüber, 17 Häuser weggerieben, 14 Tage lang Hochwasser.

13) Schütte, msc. S. 101.

14) Lacomblet, Art. III, 99. Die Abschrift im Copiar des Pfarrarchivs (ex vetusto registro dni. de Horn descripta) hat nicht Cranenberch, sondern Cranenborgh.

Wann Diederich Luff die Stiftung für die Pfarrkirche gemacht hat, gibt die Urkunde wenigstens annähernd an. Der Graf hebt nämlich rühmend hervor, daß sein Vater der Stiftung nachgekommen sei. Sie muß demnach längere Zeit vor dem Tode des letztern, also vor 1305 gemacht sein. Dies geht auch aus einer Urkunde vom 13. April 1297 hervor, worin Graf Diederich VIII bekennt, daß zwischen ihm und seinen Vorgängern auf der einen und dem Kapitel von Zufflich auf der andern Seite Differenzen vorhanden wären und zwar hauptsächlich darüber, daß das Kapitel Grund und Boden sowohl des Schlosses als auch der Stadt Cranenburg selbst sowie die Hälfte des herumliegenden Bruches als Eigentum beanspruchte, ferner über die Neuländereien und den Novalzehnten dieses Bruches und über den Wald Brachene, in gleicher Weise auch über das Patronatsrecht der Pfarrkirche von Cranenburg (similiter de jure patronatus et parochie ecclesie de Cranenborch) und über gewisse andere Dinge. Wenn gleich er nun auch dem Kapitel kein Recht zuerkenne und seinen Behauptungen und beigebrachten Schriftstücken keinen Glauben beimesse, so überlasse er dennoch Gott zu Ehren und zum Heile der Seelen und nicht weniger zum Erfaz von Ungerechtigkeiten, wenn solche etwa von ihm und seinen Vorgängern der S. Martinikirche in Zufflich zugesügt waren, dieser Kirche den Novalzehnten des ganzen Zufflicher Busches, sobald der Wald (nemus, quod dicitur Seflikerbusch) gefällt und Grund und Boden kultiviert sei. Und damit dieses sein Vorhaben nicht vereitelt werden möchte, gestatte er, den beiden Parteien gehörigen Busch zu verkaufen und den Erlös unter beide gleichmäßig zu verteilen. Ebenso solle der kultivierte Boden geteilt und jeder Teil durch Gräben abgegrenzt werden. Die Colonen in dem Neuland seien als Bürger von Cranenburg in Weise anderer außerhalb der Stadt wohnenden Bürger anzusehen (coloni vero . . . erunt oppidani in Cranenborg more aliorum oppidanorum extra dictum oppidum habitantium), nichts destoweniger jedoch dem von ihm in Zufflich bestellten Richter unterstellt. Alle Bewohner in den Neuländereien sollten wie die in Germensjeel Pfarreingesessene der Kirche in Zufflich sein, diejenigen aber, die in Schalepas und Hogelant Wohnung nehmen, sollen mit den im Bruch nach Cranenburg hin wohnenden rechtlich als Parochianen zur Kirche von Cranenburg gehören. Außerdem, heißt es in der Urkunde weiter, übertragen wir nicht nur als Entschädigung für etwa getanenes Unrecht, sondern auch für unser Jahrgedächtnis in der Zufflicher Kirche eben dieser Kirche unsere Güter nebst allem Zubehör in Germensjeel, die Henricus dictus Vail (soll wohl Vail heißen) innehat, mit der Maßnahme, daß die bei dem Jahrgedächtnis persönlich anwesenden Capitularen die Früchte teilen sollen. Auch soll die Kirche die Zehnten in Bergen frei genießen. Die Novalzehnten des Zufflicher-

büchses treten wir derselben ab bis zur großen Wasserleitung und Wylermeer. Die hohe Gerichtsbarkeit in Zyfflich verbleibt wie von Altersher dem Grafen, die niedere gehört ihm in Folge einer Schenkung des Stiftes. Das Patronat über die Kirche in Cranenburg, das ihm eine Zeit lang streitig gemacht sei, stehe fortan laut Briefen des Zyfflicher Stiftes widerspruchslos dem Grafen zu. Das Recht im Wylermeer zu fischen verbleibt dem Kapitel. Mit diesem Vergleiche, der bisher nicht gedruckt und deshalb ausführlich mitgeteilt ist, gab sich das Kapitel zufrieden und entsagte allen Klagen und Ansprüchen.¹⁵⁾

Auch diese Urkunde beweist, daß Cranenburg eine eigene Pfarrei nebst Kirche bildete, deren Grenzen nach Zyfflich noch nicht bestimmt waren, und daß Cranenburg die Kirche geraume Zeit vor 1297 besaß, da ihr Patronatsrecht mit zu den streitigen Punkten zählte, die seit langer Zeit zwischen den Grafen und dem Zyfflicher Kapitel geschwebt hatten.

Diese ehemalige Kirche gehörte zweifelsohne mindestens der Mitte des 13. Jahrhunderts an und war wohl eine einfache romanische Basilika, wie sich solche früher in den Clevischen Dörfern überhaupt befanden. Sie stand an derselben Stelle, wo die heutige sich erhebt, denn am zweiten Tag nach Allerheiligen 1308 trugen die Kirchmeister von Cranenburg (*ecclesie in Cr. provisosores*) an den Commanneur von S. Johann in Nymegen einen Zins von 20 Schild aus Behausung am Kirchhofe auf.¹⁶⁾

II.

Die Stadterhebung, ihre Befestigung und Burg.

Die Frage, wann und durch Wen die Ortschaft Cranenburg zur Stadt erhoben ist, hängt mit der Frage nach dem Alter der dortigen ehemaligen Burg und ihrem Erbauer zusammen. Die neue Burg lockte offenbar, von den Burgbeamten abgesehen, neue Ansiedler an und beschleunigte auch auf Seiten des Erbauers die Erhebung des offenen Ortes zur Stadt. Nun beanspruchte, wie mitgetheilt ist, im Jahre 1297 das Kapitel in Zyfflich den Grund und Boden, worauf sowohl die Burg als auch die Stadt Cranenburg erbaut war, als sein Eigenthum. Dieser Anspruch zählte zu den ersten Differenzpunkten zwischen Stift und Landesherrn. Deshalb liegt die Vermuthung nahe, daß Burg und Stadt nicht lange vor 1297 erbaut sein werden. Nach der erwähnten Urkunde vom J. 1311 war

15) Copiar H 5. Am Schluß der Copie die Bemerkung *Plenis sigillis subimpendentibus signata.*

16) Scholten, Cleve 362.